

-4-

435/ME

**ENTWURF**

20.9.93

**Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten  
(Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994)**

EG: L 228/24 vom 29. Juni 1992 (392 L 0059)

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz hat das Ziel, Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch gefährliche Produkte zu schützen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind anzuwenden, soweit es keine besonderen Rechtsvorschriften gibt, in denen die Sicherheitsanforderungen für ein Produkt geregelt sind.

(2) Enthält eine besondere Rechtsvorschrift hinsichtlich einzelner Gesichtspunkte der Sicherheit eines Produktes keine Anforderungen oder keine dem § 8 entsprechenden Maßnahmen, so ist hinsichtlich dieser Gesichtspunkte das Produktsicherheitsgesetz anzuwenden.

(3) Die Einschränkungen des Geltungsbereiches gemäß Abs. 1 gelten nicht für jene Maßnahmen, die gemäß § 13 zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren zu treffen sind.

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl. P4	-GE/1993
Datum	15.11.1993
Verteilt	15. Nov. 1993

*St. Janusky*  
x Ende der B-Frist 12.11.1993

*Entwurf durch Boten am 15.11.93*  
x Dr. Schuster eingekennigt!!!

-1-

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994)

## VORBLATT

### Problem

Am 29. Juni 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, L 228/24 (392 L 0059) beschlossen. Gemäß Art. 17 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 29. Juni 1994 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie zu entsprechen.

In der Folge des Inkrafttretens des EWR-Abkommens wird auch der "newly adopted acquis" und damit die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, 392 L 0059, in den Rechtsbesitzstand des EWR übernommen werden. Damit ist diese Richtlinie auch von Österreich bis zu dem in der RL genannten Zeitpunkt, also bis zum 29. Juni 1994, umzusetzen. Dazu ist eine Änderung des derzeit geltenden Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1983 i.d.F. BGBl. Nr. 617/1983 erforderlich. Dies vor allem hinsichtlich des Maßnahmenkataloges und der Bestimmungen zur Vollziehung. Weil der Marktüberwachung im Binnenmarkt über nationale Bedeutung zukommen wird und das geltende PSG vor allem hinsichtlich seiner Vollziehbarkeit besondere Probleme aufgeworfen hat, sind die diesbezüglichen Bestimmungen umfassender zu regeln.

### Ziel

Angleichung des österreichischen PSG an die EG-Richtlinie mit gleichzeitiger Verbesserung jener Bestimmungen, die sich in den Jahren seit der Geltung des Gesetzes als unzureichend, unvollziehbar oder zu schwerfällig erwiesen haben, um sicher-

-2-

zustellen, daß von österreichischen Herstellern, Importeuren und Händlern nur sichere Produkte auf den österreichischen bzw. auf den Binnenmarkt gelangen so daß die für einen funktionierenden Markt erforderliche Sicherheit der Konsumenten garantiert ist.

Neuregelung des Geltungsbereiches des Gesetzes, wobei insbesondere die Sicherstellung der Anwendbarkeit von gefahrenabwehrenden Maßnahmen bei Gefahr im Verzug zu erwähnen ist.

### Inhalt

Der Entwurf orientiert sich inhaltlich am geltenden PSG sowie an der EG-Richtlinie. Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Abstellen auf ein sicheres Produkt statt auf ein gefährliches Produkt
- den Inverkehrbringern werden besondere Pflichten auferlegt
- der Rückruf wird als zusätzliche Maßnahme aufgenommen
- die Befugnisse von Behörden und Organen werden ausdrücklich geregelt
- als Berufungsinstanz werden die UVS zuständig gemacht
- die Zusammensetzung und die Befugnisse des Beirates werden geändert.

### Kosten

Für Gutachten, Probenziehungen und Überprüfungen wird ab 1995 ein zusätzlicher Sachaufwand von ca. S 750.000,- entstehen. Für die Vollziehungstätigkeit im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz werden ab 1995 ein zusätzlicher Personalaufwand von ca. S 2,5 Mio jährlich für 6 Dienstposten (2a-, 2b- sowie 2 d-wertige Dienstposten) erforderlich sein.

Für die Vollziehungstätigkeit in den Bundesländern werden pro Bundesland ein bis zwei Aufsichtsorgane nötig sein.

-3-

### **Alternativen**

Hinsichtlich der für die Anpassung an die RL erforderlichen Änderungen keine.

Hinsichtlich aller anderen Änderungen wäre eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes denkbar.

Für die Sicherstellung einer effizienten Marktüberwachung wäre auch die Schaffung einer bundesweiten Marktüberwachungsbehörde auch für jene konsumentenpolitisch relevanten, verwaltungsrechtlichen Materien möglich, die nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen.

Diese Variante würde unter anderem auch den Vorteil haben, daß mit nur etwa 10 Aufsichtsorganen das Auslangen gefunden werden könnte.

-5-

### Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Produkt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede bewegliche körperliche Sache einschließlich Energie, auch wenn sie Bestandteil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, die für Verbraucher bestimmt ist oder von Verbrauchern benutzt werden könnte und die im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit hervorgebracht wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Abgabe im Rahmen einer Geschäftstätigkeit an den Verbraucher entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte und ob das Produkt neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist.

(2) Keine Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Antiquitäten oder solche Produkte, die vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern dies der Inverkehrbringer der von ihm belieferten Person nachweislich mitteilt.

§ 4. (1) Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Herstellen, Einführen, Feilhalten, Verkaufen, kostenlose Verteilen und Lagern eines Produktes in Österreich.

(2) Hersteller im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen und juristischen Personen, die ein Produkt im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit hervorbringen oder dadurch als Hersteller auftreten, daß sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringen oder das Produkt wiederaufbereiten. Hersteller sind aber auch alle sonstigen Gewerbetreibenden der Absatzkette, deren Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines auf den Markt gebrachten Produktes beeinflussen kann.

-6-

(3) Importeur im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen und juristischen Personen, die ihren Sitz in Österreich haben, einen Hersteller in Österreich vertreten oder ein Produkt nach Österreich einführen, um es im Inland in den Verkehr zu bringen.

(4) Händler im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen und juristischen Personen in der Absatzkette, deren Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines von ihnen in den Verkehr gebrachten Produktes nicht beeinflussen kann.

(5) Inverkehrbringer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Hersteller, Importeure und Händler, die ein Produkt in den Verkehr bringen.

§ 5. (1) Als sicher ist ein Produkt dann anzusehen, wenn es bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung während der zu erwartenden Gebrauchsduer keine Gefahren oder nur solche geringe Gefahren birgt, die im Hinblick auf seine Verwendung und die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Sicherheit von Menschen vertretbar sind.

(2) Bei der Beurteilung der Sicherheit ist vor allem Bedacht zu nehmen:

1. auf Verbraucher, die durch das Produkt, auch bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch, einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind;
2. auf die Eigenschaften des Produktes, insbesondere seine Zusammensetzung, seine Ausführung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau, und sein Verhalten bei der Wartung, Lagerung und beim Transport;
3. seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;

-7-

4. seine Aufmachung, seine Präsentation, seine Etikettierung, gegebenenfalls seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Anweisungen für seine Wartung, Lagerung und Beseitigung sowie alle sonstigen Angaben oder Informationen seitens des Herstellers.

(3) Als gefährlich ist ein Produkt dann einzustufen, wenn es nicht den Sicherheitsanforderungen der Abs. 1 und 2 entspricht.

#### Pflichten für den Inverkehrbringer

§ 6. (1) Hersteller und Importeure dürfen nur sichere Produkte in den Verkehr bringen. Um dies gewährleisten zu können, haben sie zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die von Ihnen hergestellten oder in Verkehr gebrachten Produkte sicher (§ 5) sind.

(2) Sie haben sich auch nach dem Inverkehrbringen eines Produktes über Tatsachen und Umstände zu informieren, die auf eine Gefährdung, die dieses Produkt für Gesundheit und Leben von Menschen darstellt, hinweisen.

(3) Sie haben den Verbrauchern einschlägige Informationen zu erteilen, damit diese die Gefahren, die von dem Produkt während der üblichen oder nach vernünftigem Ermessen voraussehbaren Gebrauchsduer ausgehen und ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen können. Die Anbringung solcher Warnhinweise entbindet nicht von der Verpflichtung, die Sicherheitsanforderungen gemäß § 5 Abs. 2 einzuhalten.

(4) Erforderlichenfalls haben Hersteller und Importeur dafür zu sorgen, daß das betreffende Produkt nicht mehr in den Verkehr gebracht bzw. vom Markt zurückgenommen wird.

-8-

(5) Inverkehrbringer haben an der Aufklärung von Gefährdungen durch gefährliche Produkte mitzuwirken, indem sie insbesondere nach Schädigungen von Personen oder nach Maßnahmen gemäß § 13 den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz informieren, Veränderungen an dem betreffenden Produkt unterlassen und dieses oder ein gleichartiges, in ihrem Besitz befindliches Produkt in unverändertem Zustand dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unentgeltlich zur Verfügung stellen.

(6) Händler haben Hersteller und Importeure bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 5 insoferne zu unterstützen, als sie keine Produkte feilhalten dürfen, von denen sie wissen oder wissen müßten, daß sie nicht sicher sind. Sie haben an der Überwachung der Sicherheit der auf dem Markt befindlichen Produkte insbesondere durch die Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung und durch Mithilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren mitzuwirken.

#### **Meldepflicht**

§ 7. (1) Neben den in § 9 genannten Behörden sind alle für den Bund tätigen Vollziehungsorgane, Leiter von Krankenanstalten, Leiter von akkreditierten Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungsanstalten, Leiter von Anstalten oder andere Personen, die von der Behörde für bestimmte Tätigkeiten besonders bestellt und in Pflicht genommen wurden, Kranken- und Unfallversicherungsanstalten sowie Ziviltechniker und Ärzte verpflichtet, dienstliche Wahrnehmungen betreffend ein Produkt, von dem anzunehmen ist, daß es nicht den Anforderungen des § 5 entspricht, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu melden. Diese Meldung hat unverzüglich zu erfolgen und eine Angabe über den Verwendungszweck des Produkten, die Art der davon ausgehenden Gefährdung sowie jene Daten zu enthalten, die zur Identifizierung des Produktes notwendig sind.

-9-

(2) Produkte, deren Gefährlichkeit auf Grund eines Unfallen oder eines Untersuchungsergebnisses vermutet und gemäß Abs. 1 gemeldet wird, sind 2 Wochen zu verwahren und im Falle eines vor Ablauf dieser Frist gestellten Verlangens des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz diesem unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist zur automationsunterstützten Verarbeitung der gemeldeten Daten ermächtigt. Der Inverkehrbringer des Produktes hat jederzeit das Recht, eine Gegendarstellung zu den ermittelten Daten abzugeben. Eine Löschung der ermittelten Daten hat zu erfolgen, wenn deren Unrichtigkeit erwiesen ist.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art, Inhalt und Form von Meldungen gemäß Abs. 1 festlegen.

#### **Maßnahmen**

§ 8. Soweit den Sicherheitsanforderungen (§ 5) durch Hersteller oder Importeure nicht entsprochen worden ist, sind zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen folgende behördliche Maßnahmen, einzeln oder zusammen, durch Verordnung oder Bescheid, zu treffen:

1. die Verpflichtung zur Beigabe oder Verbesserung der Gebrauchsanweisung oder zur Anbringung von Kennzeichnungselementen auf der Verpackung oder auf dem Produkt;
2. die Verpflichtung, auf dem Produkt so vor Gefahren zu warnen und Verhaltenshinweise zu deren Vermeidung zu geben, wie es der Dringlichkeit der Gefahrenabwehr entspricht;
3. die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Warnhinweisen oder anderen dringenden Informationen in der für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Weise und den dafür geeigneten Medien;

-10-

4. Gebote und Verbote betreffend Werbemaßnahmen für Produkte;
5. die Festlegung bestimmter Beschaffenheitsanforderungen, insbesondere von Konstruktionsveränderungen oder Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere durch eine ganze oder teilweise Verbindlicherklärung von nationalen und internationalen Normen;
6. die Verpflichtung zum Nachweis der Erfüllung bestimmter Prüfanforderungen;
7. Verbote oder Beschränkungen des Inverkehrbringens (z.B. hinsichtlich eines bestimmten Personenkreises, der Vertriebsart, bestimmter Konstruktionen oder der Verpackung);
8. Verbote oder Beschränkungen des Exports (z.B. hinsichtlich eines Bestimmungslandes)
9. die Verpflichtung zur unverzüglichen Rücknahme eines bereits in Verkehr gebrachten Produktes oder Produktpostens, dessen kostenlose Verbesserung und nötigenfalls dessen Vernichtung unter geeigneten Bedingungen;
10. die Veröffentlichung von Rückrufaktionen in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien.

#### **Behörden**

§ 9. (1) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden haben die ihnen obliegenden Aufgaben von Amts wegen wahrzunehmen.

(2) Behörde zur Erlassung von Maßnahmen gemäß § 8 und Bescheiden gemäß § 13 Abs. 5 ist, soferne § 25 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

#### **Aufsichtsorgane**

§ 10. (1) Für die Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten (Marktüberwachung) im Sinne der §§ 11, 12 und 13 ist der Landeshauptmann zuständig, der sich zur Erfüllung dieser Aufgabe besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen hat.

-11-

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß einzelnen, besonders geschulten Organen der Zollbehörden in ihrem Wirkungsbereich ebenfalls Befugnisse zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den §§ 11, 12 und 13 zustehen.

(3) Die für Aufgaben gemäß den §§ 11, 12 und 13 bestimmten Aufsichtsorgane sind dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bekanntzugeben.

(4) Die vorgesetzte Dienstbehörde und der Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz haben für die Ausbildung der Aufsichtsorgane zu sorgen. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist die Erfüllung der Voraussetzungen für den Gehobenen Dienst der Allgemeinen Verwaltung.

#### **Befugnisse der Aufsichtsorgane**

##### **Probenziehung, Nachschau**

§ 11. (1) Die Aufsichtsorgane gemäß § 10 Abs. 1 und 2 sind befugt und ermächtigt, überall dort, wo Produkte in den Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten und Proben zu ziehen.

(2) Die entnommene Probe ist zweckentsprechend zu verpacken, amtlich zu verschließen oder sonst unverwechselbar zu kennzeichnen. Ist eine augenscheinlich gleiche Wareneinheit vorhanden, so ist diese ebenso zu behandeln und zu Beweiszwecken im Betrieb zurückzulassen.

-12-

(3) Die entnommene Probe ist zur amtlichen Untersuchung der vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz dafür genannten oder einer zur Untersuchung der jeweiligen Produktgruppe akkreditierten Prüfanstalt zur Untersuchung zu übermitteln.

(4) Anlässlich der Probenziehung ist vom Aufsichtsorgan ein Begleitschreiben auszufertigen, in dem die wichtigsten Feststellungen und Wahrnehmungen des Organs enthalten sind. Dieses Begleitschreiben ist der Probe beizulegen, die an den Begutachter weitergeleitet wird. Eine Durchschrift des Begleitschreibens ist im Betrieb zurückzulassen.

(5) Auf Verlangen des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine Maßnahme gemäß § 8 getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall des betreffenden Produkts erkannt worden ist.

(6) Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß Abs. 1 zu ermöglichen, insbesondere dem Aufsichtsorgan über Aufforderung alle Orte bekanntzugeben, an denen diesem Bundesgesetz unterliegende Produkte in Verkehr gebracht werden, den Zutritt zu diesen Orten zu gestatten, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und durch die Erteilung notwendiger Auskünfte über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer der Produkte, die Vorlage notwendiger Unterlagen über die Beschaffenheit, Wirkungsweise und Eigenschaft der Produkte sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung die Amtshandlungen zu unterstützen.

-13-

### **Vorläufige Beschlagnahme**

§ 12. (1) Die Aufsichtsorgane gemäß § 10 Abs. 1 und 2 haben Produkte,

- a) deren Gefährlichkeit entweder durch ein Gutachten einer akkreditierten Prüfanstalt festgestellt wurde,
- b) bei denen augenscheinlich ein begründeter Verdacht besteht, daß Ihre Verwendung eine drohende Gefahr für die Gesundheit von Menschen darstellt,
- c) deren Inverkehrbringen augenscheinlich einer gemäß § 8 angeordneten Maßnahme widerspricht oder
- d) die einen schwerwiegenden Verstoß gegen sonstige Vorschriften dieses Bundesgesetzes darstellen,  
vorläufig zu beschlagnahmen.

(2) Alle vorläufigen Beschlagnahmen im Sinne des Abs.1 sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu melden.

(3) Eine vorläufige Beschlagnahme gemäß Abs. 1 gilt als aufgehoben, wenn nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ein schriftlicher Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ergeht.

(4) Über die vorläufige Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan den bis dahin Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen, in welcher der Ort der Lagerung sowie Art und Menge der vorläufig beschlagnahmten Waren anzugeben sind.

(5) Die Bewahrung der vorläufig beschlagnahmten Waren vor Schäden obliegt der Partei. Sind zur Bewahrung der Produkte vor Schäden nach der vorläufigen Beschlagnahme besondere Maßnahmen erforderlich, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde vorher zu verständigen. Diese Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans durchzuführen, das über den Vorgang ein Befundprotokoll aufzunehmen hat, das die wesentlichen Änderungen zu enthalten hat.

-14-

(6) Während der vorläufigen Beschlagnahme dürfen Proben des Produktes nur über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde entnommen werden.

#### **Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

§ 13. (1) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen sind neben den Aufsichtsorganen auch die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, die Bundespolizeibehörden und die Organe der öffentlichen Sicherheit ermächtigt, die im Sinne des § 1 erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr auch ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen.

(2) Maßnahmen, die in den im Abs. 1 beschriebenen Fällen getroffen werden, sind auf die Abwehr der unmittelbar drohenden Gefahr abzustellen und umfassen vor allem ein vorläufiges Verbot des Inverkehrbringens und eine vorläufige Beschlagnahme.

(3) Alle Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sind unverzüglich dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu melden.

(4) Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 gelten als aufgehoben, wenn nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ein Verfahren zur Erlassung einer Maßnahme gemäß § 8 eingeleitet wurde. Davon sind sowohl der betroffene Inverkehrbinger als auch die Behörde (das Organ) zu informieren.

(5) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sind auf Antrag aufzuheben, wenn der Behörde nachgewiesen wird, daß das Produkt so verbessert wurde, daß es den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 entspricht.

-15-

(6) Die Behörde hat den Inhalt einer Maßnahme gemäß Abs. 1 in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien zu veröffentlichen, wenn diese Information zur dringenden Abwendung unmittelbar drohender gesundheitlicher Schäden bei einer größeren Anzahl von Verbrauchern dringend erforderlich ist. Die Aufhebung einer derart veröffentlichten Maßnahme ist unter Angabe des Aufhebungsgrundes in denselben Medien ebenfalls zu veröffentlichen.

### **Verfahren**

§ 14. (1) Gegen Bescheide gemäß den §§ 8, 12 und 13 steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel der Sitz (Wohnsitz) des Bescheidadressaten liegt.

(2) Berufungen gegen Beschlagnahmebescheide gemäß § 12 Abs. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Behörde, die eine Maßnahme gemäß den §§ 12 und 13 gesetzt hat sowie der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz können gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des Betroffenen binnen einer Frist von 6 Wochen Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Behörde.

### **Berichtspflicht und Ermächtigung zum internationalen Datenaustausch**

§ 15. (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat unverzüglich den auf Grund der internationalen Verträge vorgesehenen Stellen Maßnahmen gemäß den §§ 8, 12 und 13 zu melden und die Maßnahme zu begründen.

-16-

Insbesondere ist diesen Stellen auch mitzuteilen, ob die Abweichung von den grundlegenden Sicherheitsanforderungen

- a) auf die Nichterfüllung der festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen,
- b) auf die mangelhafte Anwendung einschlägiger harmonisierter Europäischer Normen oder
- c) auf einen Mangel der einschlägigen harmonisierten Europäischen Normen selbst zurückzuführen ist.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist ermächtigt, im Falle einer Meldung gemäß Abs. 1 Informationen über Produkte an die vorgesehenen Stellen weiterzuleiten.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Meldungen gemäß Abs. 1 erlassen.

(4) Die Inverkehrbringer der gemeldeten Produkte haben jederzeit das Recht, eine Gegendarstellung zu den übermittelten Daten abzugeben. Wenn die Unrichtigkeit der übermittelten Daten erwiesen ist, ist dies den benachrichtigten Stellen unverzüglich zu melden.

#### Produktsicherheitsbeirat

§ 16. (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist ein Beirat (Produktsicherheitsbeirat) einzurichten. Er besteht aus den in Abs. 2 genannten Mitgliedern, die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bestellt werden. Die Tätigkeit im Beirat ist ein unentgeltliches Ehrenamt und begründet keinen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

-17-

(2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder je 1 Vertreter der folgenden Organisationen an:

- Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- Österreichischer Gewerkschaftsbund,
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger,
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt,
- Verein für Konsumenteninformation und
- Österreichisches Normungsinstitut.

(3) Die Beiratsmitglieder werden von den genannten Organisationen für den Beirat nominiert und vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ernannt. Für jedes Beiratsmitglied kann ein Ersatzmitglied genannt werden, das ebenfalls an den Sitzungen des Beirates teilnehmen kann.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann zu den Sitzungen des Beirats darüberhinaus Sachverständige und Auskunftspersonen sowie Vertreter anderer Bundesministerien beziehen; diese haben kein Stimmrecht; ihnen gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten, falls ihr ordentlicher Wohnsitz oder Dienstort nicht mit dem Tagungsort übereinstimmt.

(5) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, zu Sitzungen des Beirates Experten beizuziehen. Diese haben kein Stimmrecht; ihre Mitwirkung im Beirat ist unentgeltlich und begründet keinen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

(6) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz; er kann sich von einem Beamten seines Ministeriums vertreten lassen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

-18-

(7) Die Geschäftsführung des Beirates und seiner Fachausschüsse obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Dieses hat auch den Schriftführer beizustellen.

#### Aufgaben des Produktsicherheitsbeirates

§ 17. (1) Dem Beirat obliegt

1. die Beratung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in grundsätzlichen Fragen des Schutzes vor gefährlichen Produkten;
2. der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zur Erreichung der im § 1 umschriebenen Ziele;
3. die Erarbeitung eines Vorschlages für eine zwischen den Aufsichtsorganen (§ 10 Abs. 1 und 2) zu koordinierende Überwachungstätigkeit (§ 11).

(2) Der Beirat ist anzuhören, bevor eine Maßnahme gemäß § 8 in Form einer Verordnung erlassen wird.

(3) Die Meinung des Beirats ist dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und falls erforderlich auch jenem Bundesminister mitzuteilen, in dessen Kompetenz die Erlassung von besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 fällt.

#### Arbeitsweise

§ 18. (1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Beiratsmitglieder und die sonst bei den Sitzungen anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern es sich um personenbezogene Daten sowie um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt oder die Geheim-

-19-

haltung im Interesse einer Gebietskörperschaft gelegen ist; sie haben auf Verlangen des Vorsitzenden ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Sitzung nachzuweisen.

(2) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als Beratungsorgan eine wesentliche Voraussetzung ist, darf der Beirat Daten über gefährliche Produkte mit anderen Stellen austauschen.

### **Entscheidungsfindung und Geschäftsordnung**

§ 19. (1) Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(2) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich wird getrachtet, eine einhellige Entscheidung zu finden. Die Beschlüsse des Beirates werden protokolliert, wobei Minderheitsmeinungen festzuhalten sind.

(3) Zur Vorberatung von Beiratsentscheidungen kann der Beirat auch Fachausschüsse einsetzen. Für diese gelten die §§ 16 bis 19 sinngemäß.

### **Strafbestimmungen**

§ 20. Wer Maßnahmen, die zum Schutz vor gefährlichen Produkten durch Verordnung oder Bescheid auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffen worden sind, zuwiderhandelt oder deren Durchführung vereitelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 200.000,- zu ahnden ist.

-20-

§ 21. Wer Maßnahmen zuwiderhandelt, die auf Grund der Bestimmungen der § 12 und 13 gesetzt wurden oder wer der Bestimmung des § 11 Abs. 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- zu bestrafen ist.

§ 22. Produkte dürfen nur dann für verfallen erklärt werden (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950), wenn den durch Bescheid oder Verordnung getroffenen Maßnahmen gemäß § 8 nicht entsprochen wurde.

§ 23. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 20 oder 21 bezeichnete Tat den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

### Schlußbestimmungen

§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft, gleichzeitig tritt das Produktsicherheitsgesetz, BGBl.Nr.171/1983 i.d.F. BGBl.Nr.617/1983, außer Kraft.

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, so weit nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

(2) Für die nach § 8 zu treffenden Maßnahmen ist jeweils der Bundesminister zuständig, in dessen Wirkungsbereich eine besondere Rechtsvorschrift mit Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 fällt. Er hat dabei im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorzugehen.

-21-

## E R L Ä U T E R U N G E N

### Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich im wesentlichen aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) sowie aus den Art. 10 Abs. 1 Z 7, 9, 10 und 12 B-VG.

Der vorliegende Entwurf hat folgende Ziele.

1. Angleichung des geltenden PSG an die EG-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (General Product Safety Directive - im folgenden mit EG-PSRL abgekürzt) und Inkrafttreten zu dem in der Richtlinie festgesetzten Zeitpunkt.

1.1. Der Geltungsbereich des PSG 1993 (§§ 1 und 2 PSG alt) wurde dem der EG-PSRL (Art. 1) angepaßt (§ 2 neu).

1.2 Dazu wurden die Begriffsbestimmung der §§ 3 und 4 PSG alt in den §§ 3, 4 und 5 neu folgendermaßen verändert:

1.2.1 anstatt der Definition "gefährliches Produkt" wurden die Anforderungen an ein "sicheres Produkt" (Art. 2 EG-PSRL) definiert.

1.2.2 die Begriffsbestimmungen für Inverkehrbringer aus der EG-PSRL (Art. 2) wurden übernommen.

1.3 Den Inverkehrbringern wurden die in der EG-PSRL (Art. 3) genannten Pflichten auferlegt.

-22-

1.4 Der Maßnahmenkatalog des § 5 alt wurde in § 8 neu dem der EG-PSRL (Art. 6) angepaßt und damit systematisiert. Die Verpflichtungen zur unverzüglichen Rücknahme sowie zur Veröffentlichung von Rückrufaktionen wurden neu in den Katalog aufgenommen.

1.5 Gemäß Art. 14 Abs. 2 der EG-PSRL ist die Möglichkeit der Überprüfung von Behördenentscheidungen durch zuständige Gerichte sicherzustellen. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, erfolgte die Verfahrensregelung des § 14 und damit eine Befassung der unabhängigen Verwaltungssenate.

1.6 In den Art. 7 ff der EG-PSRL ist ein Informationsaustausch- und Nachrichtenverfahren zum Schutz vor gefährlichen Produkten vorgesehen. Um an diesem Verfahren teilnehmen zu können ist die Regelung des § 15 erforderlich, die den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Weitergabe der erforderlichen Daten ermächtigt und das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als jene Behörde festlegt, die der Koordinationsstelle als Kontaktadresse benannt wird.

## 2. Änderungen, die eine Steigerung der Effizienz des PSG 1994 bewirken sollen.

2.1 Die Anpassung des Geltungsbereiches des PSG 1994 (§ 2 neu) an den der EG-PSRL bringt insoferne seine Ausdehnung mit sich, als eine Subsidiarität nur noch gegenüber Rechtsvorschriften besteht, in denen für ausgewählte Produkte oder Produktgruppen besonderen Regelungen zur Erfassung besonderer Risiken - und nur der dort erfaßten Risiken - bestehen.

2.2 Durch eine Ausdehnung der Meldepflicht (§ 7 neu) auch auf Ziviltechniker, Ärzte sowie auf Kranken- und Unfallversicherungsanstalten soll die Zahl der Meldungen und somit eine umfangreichere Kenntnis und Erfassung von Unfällen mit gefährlichen Produkten ermöglicht werden.

-23-

2.3 Auch durch die Neufestlegung der Behörden und die Bestimmung von Aufsichtsorganen und deren Funktionen (§§ 9, 10, 11 und 12 neu) soll künftig die Anordnung und Durchführung von Vollziehungstätigkeiten vor allem bei der Marktüberwachung erleichtert werden.

Die Bestimmungen im Einzelnen sind in modifizierter Form an die seit langem mit Erfolg praktizierten Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975), BGBl.Nr. 86/1975, (§§ 35 ff) angelehnt.

2.4 Durch die Aufnahme weiterer, mit Fragen der Produktsicherheit befaßter Mitglieder in den Beirat, sowie durch eine Modifizierung seiner Aufgaben und Befugnisse soll eine umfassendere Information und damit eine fundiertere Meinungsbildung ermöglicht werden.

#### Besonderer Teil

zu §§ 1 und 2: Geltungsbereich und Ziel des Gesetzes wurden aus systematischen Gründen getrennt.

zu § 2:

Durch die Anpassung des PSG 1994 an die EG-PSRL wird der Geltungsbereich des PSG auf all jene Bereiche erweitert, in denen nicht bereits für ausgewählte Produkte besondere Anforderungen oder die Maßnahmen zur Erfassung besonderer Risiken - und nur der dort erfaßten Risiken - bestehen.

Damit wird auch in Österreich jene Funktion des PSG 1994 ausgebaut, die es nach der Intention der EG haben sollte, nämlich ein horizontales Auffangnetz für alle Produkte und Risiken zu sein, die nicht anderweitig normativ geregelt sind.

-24-

Abs. 1: Dies ist die Anordnung der grundsätzlichen Subsidiarität des PSG 1994. Wenn bereits eine Rechtsvorschrift besteht, in der die Sicherheitsanforderungen (umfassend) geregelt sind, wie z.B. im Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), BGBl.Nr. 106/1993, so soll das PSG 1993 für Produkte, die diesem Gesetz unterliegen, grundsätzlich nicht heranzuziehen sein. .

Abs. 2: Damit wird die Ausnahme und Ergänzung zur Regelung des Abs. 1 normiert. Wenn sich z.B. auf Grund eines Unfalles herausstellt, daß ein bestimmtes Risiko im ETG 1992 und der das Produkt betreffenden Verordnung zum ETG 1992 nicht geregelt ist, so soll es nunmehr dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz möglich sein, die erforderliche Maßnahme, gestützt auf das PSG 1994 zu setzen.

Andererseits soll es für die Vollziehung bereits bestehender Sicherheitsanforderungen möglich sein, dann auf den Maßnahmenkatalog des PSG 1994 zurückzugreifen, wenn für die Vollziehung dieser Sicherheitsanforderungen nur ein beschränkterer Maßnahmenkatalog zur Verfügung steht.

Mit dieser Regelung soll eine möglichst bundeseinheitliche Vollziehung für Sicherheitsbestimmungen auch auf Produkteinheit ermöglicht werden.

Abs. 3: Diese Auffangfunktion soll nicht nur durch die Möglichkeit der Erlassung von Maßnahmen bestehen, sondern auch durch die Möglichkeit, faktische Amtshandlungen bei allen Produkten zu setzen, die eine unmittelbar drohende Gefahr darstellen, unabhängig davon, in wessen Zuständigkeit sie schlußendlich fallen.

zu § 3:

Abs. 1: Die Definition des Produktes ist der des Produkthaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 99/1988 i.d.F. BGBl.Nr. 95/1993, nachgebildet. Auch Energie als Produkt (z.B. Strom, Gas, Fernwärme), das Gegenstand des gewerblichen Warenverkehrs im Bereich des Art. 10 Abs 1 Z 8 B-VG ist und mit dem der

-25-

Verbraucher in Berührung kommen kann, ist mitumfaßt. Es wird damit aber keine Regelung des "Elektrizitätswesens" getroffen die unter den Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG fallen würde.

Nicht erfaßt sind unkörperliche Sachen wie Software. Dies scheint insoferne gerechtfertigt, als das Speichermedium ohnedies körperlich und daher mitumfaßt ist.

Bei der Abgabe eines Produktes ist grundsätzlich darauf abgestellt, daß dies im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erfolgt, weil vor allem Hersteller und Importeure erfaßt sein sollen. Es soll jedoch nicht darauf abgestellt werden, ob das Produkt entgeltlich oder unentgeltlich inverkehrgebracht wird.

Abs. 2: Als Antiquitäten wird man - wie auch zur EG-PSRL vorgeschlagen - Produkte beurteilen, die älter als 100 Jahre sind.

zu § 4:

Abs. 1: Der Inverkehrbringensbegriff dieses Gesetzes soll jedenfalls den des LMG 1975 bzw. des Chemikaliengesetzes umfassen, hinsichtlich des kostenlosen Verteilens jedoch darüber hinausgehen, um erforderlichenfalls auch dagegen Maßnahmen setzen zu können.

Abs. 2 und 3: Ab Inkrafttreten des EWR bzw. ab dem Beitritt Österreichs zur EG sollen als Hersteller und Importeure auch jene physischen und juristischen Personen herangezogen werden können, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

Abs. 2: Auch die Präsentation, insbesondere Werbeaktivitäten oder das Verfassen der Gebrauchsanweisung ist als Tätigkeit zu werten, die geeignet ist, die Sicherheitseigenschaften eines Produktes zu beeinflussen, so daß auch derjenige als Hersteller gilt, der für die jeweilige Präsentation des Produktes auf dem Markt verantwortlich ist.

-26-

Abs. 3: Der Importeur muß jedenfalls seinen Sitz im Inland haben. Er kann Generalimporteur sein, es reicht jedoch auch aus, wenn er das Produkt importiert, um es in Österreich in den Verkehr zu bringen.

zu § 5:

Die Definition eines sicheren Produktes stellt absichtlich nicht darauf ab, ob das Produkt normenkonform ist. Damit sollen auch Maßnahmen gegen Produkte möglich sein, die zwar einer nationalen oder internationalen (technischen) Norm entsprechen, aber trotzdem ein Risiko bei der Verwendung durch Konsumenten darstellen.

Freilich wird die Normenkonformität eines Produktes die Vermutung nahelegen, daß es sich um ein sicheres Produkt handelt. Eine Einstufung eines normenkonformen Produktes als gefährliches Produkt im Sinne des Abs. 3 wird wohl in der Regel nur aufgrund eines entsprechenden Gutachtens zulässig sein.

Als Erläuterung der Formulierung "bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung" ist Z 1 des Abs. (2) zu sehen. Grundsätzlich ist hier an einen abgestuften Sicherheitsmaßstab gedacht, der folgende Verbraucher- und Produktgruppen umfassen soll:

1. qualifizierte Verbraucher, die mit den Produkten umgehen können, die sie kaufen, auch wenn dies eine besondere Kenntnis erfordert;
2. die breite Gruppe inhomogener Verbraucher, die zwar ein gewisses Maß an Sorgfalt aufwenden, aber keinerlei Spezialwissen besitzen und nicht in der Lage sind, besondere Gefahren eines Produktes zu erkennen;
3. jene Produkte, deren Verwendung mehr Sorgfalt erfordert, als ein normaler Verbraucher grundsätzlich annehmen würde bzw. jene Produkte, die Gefahren bergen, mit denen ein normaler Verbraucher der 2. Gruppe nicht rechnen kann;

-27-

4. Produkte, bei denen auf Grund ihres Verwendungszwecks davon auszugehen ist, daß sie von Personen oder in der Umgebung von Personen verwendet werden, die nicht in der Lage sind, das von der 2. Gruppe vorausgesetzte Maß an Sorgfalt anzuwenden, wie z.B. Kinder, ältere oder behinderte Personen oder andere Personen, die nur eingeschränkt wahrnehmungsfähig sind.

Der allgemeine Sorgfaltsmaßstab für das Inverkehrbringen von Produkten muß jedenfalls so bemessen sein, daß auch Gefahren erfaßt werden, die sich neben dem Verbraucher auch bei beteiligten Dritten manifestieren können.

zu § 6.:

Abs. 1: Mit der hier normierten Prüfanforderung soll den Herstellern die Möglichkeit gegeben werden, daß sie durch den Nachweis eines qualifizierten Sicherungsprogrammes die Vermutung für sich haben, daß die von ihnen in den Verkehr gebrachten Produkte sicher im Sinne des § 5 sind.

Abs. 3 und 5: Die Pflicht der Händler, Hinweise über Gefährdungen, die von einem Produkt ausgehen, weiterzugeben, besteht sowohl in Richtung der Verbraucher (Abs. 3) als auch in Richtung der Hersteller oder Importeure (Abs. 5).

Abs. 6: Die Inverkehrbringer sollen die Identifizierung von gefährlichen Produkten unterstützen und diese vor Veränderungen oder Vernichtung bewahren, damit sie seitens der Behörde sichergestellt und begutachtet werden können. Eine ähnliche Mitwirkungspflicht besteht bei Produkten, die bereits Gegenstand einer Maßnahme gemäß den §§ 12 oder 13 oder ursächlich für einen Unfall waren. Diese Produkte sollen identifiziert und zur Erforschung der unfallursächlichen Gefahr verwendet werden können.

-28-

Hinweise über Gefährdungen, die von einem Produkt ausgehen, sollen direkt an Vorlieferanten, Importeure oder Hersteller gegeben werden, um möglichst rasch eine Verbesserung des Produktes zu ermöglichen. Diese Hinweise sollen jedoch auch dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Verein für Konsumenteninformation oder direkt an die Abnehmer des Produktes gegeben werden, wenn dies zur Abwehr einer bereits bestehenden Gefahr erforderlich ist. So sollen Rückrufaktionen, die von den Herstellern oder Inverkehrbringern initiiert sind, jedenfalls dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemeldet werden.

zu § 7:

Abs. 1: Auch im ETG 1992 (§ 15 Abs. 6) sind die Arbeitsaufsichtsbehörden und die Sozialversicherungsträger zur Meldung von Unfällen verpflichtet. Für den Bereich der allgemeinen Produktsicherheit, der vornehmlich den Schutz von Konsumenten betrifft, scheinen die hier genannten Stellen wichtig.

Abs. 2: Ziel dieser Bestimmung ist es, jene Produkte für Untersuchungen in unverändertem Zustand zur Verfügung zu haben, die für einen Unfall ursächlich waren oder deren mögliche Gefährlichkeit bei einer Überprüfung zutage getreten ist, da in der Vergangenheit sehr oft die Gefährlichkeit von Produkten deshalb nicht nachgewiesen werden konnte, weil die unfallursächlichen Produkte nicht mehr greifbar waren.

Abs. 3: Die Unrichtigkeit von Daten kann dadurch hervorkommen, daß dies durch einen Inverkehrbringer oder ein Gutachten einer Prüfanstalt erwiesen wird oder sich sonst ergibt.

Zu § 8:

Hinsichtlich des Maßnahmenkataloges kann auf den allgemeinen Teil (1.4) verwiesen werden. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf neu aufgenommenen Maßnahmen.

-29-

Die Bestimmung, wonach immer das gelindeste zum Ziel führende Mittel gewählt werden muß (§ 7 des PSG), wurde nicht wieder in den Text aufgenommen, weil sich dies aus den allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ohnedies ergibt.

Z 8: Ein Rückexport in das Herkunftsland des Produktes soll jedenfalls möglich sein.

Z 9: Die kostenersatzpflichtige Rückgabe bzw. kostenlose Verbesserung eines gefährlichen Produktes ist deshalb erforderlich, weil nur damit gewährleistet werden kann, daß die bestehende Gefahr wirklich beseitigt wird und die Konsumenten auch bereit sind, ein bereits bezahltes Produkt wieder herauszugeben.

Über die Kostentragung für eine Maßnahme gemäß Z 9 wird jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Maßnahme für die Gesundheit der Verbraucher zu entscheiden sein. Die Verpflichtung zur Vernichtung eines Produktpostens besteht vor allem dann, wenn dessen Entsorgung den Verbrauchern nicht zumutbar ist, z.B. weil diese gefährlich für die Menschen oder die Umwelt ist.

zu § 9:

Abgesehen von den in Abs. 2 geregelten Ausnahmen - Kompetenz zur verordnungs- und bescheidmäßigen Erlassung von Maßnahmen gemäß § 8 durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz oder dem gemäß § 25 Abs 2 zuständigen Bundesminister - gelten hinsichtlich der Vollziehung die allgemeinen Verwaltungsverfahrensbestimmungen, so daß zur Vollziehung behördlicher Maßnahmen, wie der Erlassung von Beschlagnahmebescheiden gemäß § 12 oder von Strafbescheiden, die Bezirksverwaltungsbehörden berufen sind.

-30-

zu §§ 10 und 11:

Die Regelung der "Marktüberwachung" wurde den einschlägigen Bestimmungen des LMG 1975 nachgebildet, wobei im § 11 Abs. 4 die Bestimmung des § 9 Abs. 4 PSG-alt übernommen wurde.

zu § 12:

Gegen eine vorläufige Beschlagnahme sowie gegen eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr (§ 13) ist gemäß § 67a Abs. 1 Z 2 AVG jedenfalls eine Beschwerde an die unabhängigen Verwaltungssenate möglich.

Abs. 1 b): Der begründete Verdacht einer bei der Verwendung eines Produktes drohenden Gefahr besteht jedenfalls dann, wenn mit einem gleichartigen Produkt bereits ein Unfall geschehen ist.

zu § 13:

Abs 1 entspricht dem bisherigen § 8 PSG alt.

Zum Rechtsschutz der Betroffenen Inverkehrbringer kann auf die Erläuterungen zu § 12 über die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate verwiesen werden.

Ohne vorausgegangenes Verfahren heißt auch ohne einen durch die Erstellung eines Gutachtens bereits erhärteten Verdacht.

Abs. 5: Daß ein Produkt dahingehend verbessert wurde, daß es den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 entspricht, ist dann anzunehmen, wenn die festgestellte Gefahr beseitigt oder im Falle einer Unmöglichkeit der Beseitigung bedeutend entschärft wurde.

-31-

Abs. 6: Für die Veröffentlichung einer Maßnahme ist jene Behörde zuständig, von der die Maßnahme gemäß Abs. 1 gesetzt wurde. Eine Pflicht zur Veröffentlichung einer Maßnahme besteht vor allem dann, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die festgestellte Gefahr sich nicht auf einen Einzelfall beschränkt und angenommen werden kann, daß das Produkt bereits in den Verkehr gebracht wurde bzw. auch andernorts in den Verkehr gebracht wird oder die festgestellte Gefahr aus anderen Gründen auch andernorts besteht.

Weitere Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist, daß damit einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen entgegengewirkt wird.

Gesetzliche Grundlage für eine Pflicht der Medien zur Veröffentlichung derartiger Meldungen ist § 46 Mediengesetz, BGBI.Nr. 314/1981 idgF, und § 5 Abs. 2 Rundfunkgesetz, BGBI.Nr. 396/1984 idgF.

Eine unmittelbar drohende Gefahr wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn zu erwarten ist, daß diese Gefahr ohne besonderes Verhalten eines Verwenders - automatisch - schon durch die Benützung des Produktes besteht.

zu § 14:

Gemäß § 67a. AVG sind die unabhängigen Verwaltungssenate grundsätzlich für Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuständig. Darüberhinaus können ihnen durch einzelne Bundes- oder Landesgesetze auch andere Angelegenheiten zugewiesen werden. Dies erfolgt mit der Bestimmung des § 14.

Abs. 3: Um ein gewisses Maß an Einheitlichkeit der Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate zu erreichen, soll auch den Behörden gemäß § 9 Abs. 2 und 3 eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich sein.

-32-

zu § 15:

Diese Bestimmung ist § 10 Abs. 2 ETG 1992 nachgebildet. Die dafür erforderlichen Rückmeldungen der Behörden gemäß § 9 Abs. 3 werden durch den Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz einzufordern seien.

Abs. 1: Es ist hier vor allem an die im EWR vorgesehenen Systeme zum Austausch von Informationen über gefährliche Produkte, wie z.B. das Rapex-System, das Schutzklauselverfahren, und das in der EG-PSRL vorgesehene Meldeverfahren gedacht. Die im EWR als Adressat für diese Meldungen vorgesehene Stelle ist die Europäische Überwachungsbehörde (European Surveillance Agency - ESA), die der Verteilermittelpunkt für alle Nachrichten an und von den EFTA-Staaten ist.

Daneben bestehen jedoch auch andere Notifikationssysteme über gefährliche Produkte, an denen sich Österreich beteiligt, wie z.B. das Notifikationssystem der OECD und des GATT.

zu § 16:

Abs. 2: Anders als im Produktsicherheitsbeirat nach dem alten PSG soll nunmehr nur noch ein Vertreter der genannten Organisationen Mitglied des Beirates sein. Dafür kann je ein Ersatzmitglied genannt werden, das neben dem Mitglied an den Sitzungen des Beirates teilnehmen kann, ein Stimmrecht aber nur in Vertretung des Mitglieds hat.

Neu als entsendende Organisationen sind der Verein für Konsumenteninformation, das Österreichische Normungsinstitut, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Vom Österreichischen Normungsinstitut sollte ein mit Verbraucherfragen befaßter Vertreter als Mitglied entsandt werden.

-33-

Abs. 3: Bei den vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beigezogenen Experten ist vor allem an Bedienstete des Instituts Sicher Leben, der im Statistischen Zentralamt mit der Erfassung der Haushalts- und Freizeitunfällen befaßten Abteilung, der Verkehrsclubs, des Jugendrotkreuzes sowie an Ärzte, die mit der Behandlung von Unfallopfern befaßt sind oder aus anderen Gründen Fachwissen einbringen können, gedacht. Als Ministerienvertreter werden hauptsächlich Vertreter der Ministerien zur Teilnahme eingeladen werden, die mit der Vollziehung "besonderer Rechtsvorschriften" (§ 2 Abs 1 u 2) tätig sind.

Die Abs 4 bis 7 entsprechen inhaltlich §§ 10 Abs 3, 13 Abs 1 bis 3 und § 16 PSG alt.

zu § 17:

Abs. 1 Z 3: Eine neue Aufgabe des Produktsicherheitsbeirates wird es sein, jährlich im voraus Schwerpunkte hinsichtlich der Durchführung allgemeiner Überprüfungen von bestimmten Produkten oder Produktgruppen, aber auch hinsichtlich der regionalen Aufteilung dieser Überprüfungen zu setzen, um sowohl einen Überblick über die am Markt befindlichen Produkte zu bekommen, als auch bundesweit eine möglichst homogene Vollziehung des Gesetzes zu erreichen.

zu § 18:

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 14 PSG alt.

Abs. 2: Diese Bestimmung ist u.a. auch zur Datenübermittlung an die auf Grund des EWR eingesetzte Stelle bzw. an andere mit dem Schutz vor gefährlichen Produkten befaßten Stellen in den Mitgliedsländern erforderlich.

Darüberhinaus wird es aber auch erforderlich sein, mit Prüanstalten, den Dienststellen der Vollziehung in den Ländern aber auch mit anderen, dzt. noch nicht bekannten Stellen Daten auszutauschen, um dem Zweck des Gesetzes nachkommen zu können.

-34-

zu § 19:

Entspricht im wesentlichen den §§ 15 und 16 PSG alt.

zu §§ 20 bis 23:

Entsprechen inhaltlich nahezu wörtlich den §§ 17 bis 20 PSG alt. Lediglich die Strafrahmen wurden von S 100.000,-- (§ 17 PSG alt) auf S 200.000,-- (§ 20) und von S 20.000,-- (§ 18 PSG alt) auf S 30.000,-- (§ 21) erhöht.

zu § 24:

Der Inkrafttretenstermin ist auf die EG-PSRL abgestimmt, wobei das vorherige Inkrafttreten des EWR-Vertrages vorausgesetzt wird.

Besondere Übergangsregelungen werden nicht vorgesehen, weil dies im Hinblick auf die weitreichende Übereinstimmung von PSG alt und PSG 1994 sowie die geplante, etwa 6 Monate währende Legisvakanz entbehrlich scheint.

zu § 25:

Abs. 2: Der bisherige Abs. 2 des § 22 PSG alt hat Auslegungsschwierigkeiten dahingegend bereitet, als die Zuständigkeit zur Setzung von Maßnahmen nicht in jedem Fall nach Teil II der Anlage 2 des BMG 1973 einem Sachgebiet zugeordnet werden konnte. Zur Klarstellung dieses Problems wird die Zuständigkeit zur Ergeifung von Maßnahmen in der Novelle dem Bundesminister zugeordnet, der in seinem Wirkungsbereich für ein Produkt bereits Sicherheitsanforderungen erlassen hat. Damit wird ausgeschlossen, daß es zu unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen und damit zu einem unterschiedlichen Sicherheitsniveau auf Grund von Vollziehungshandlungen verschiedener Bundesminister kommt.

-35-

Wenn für ein Produkt noch keine Sicherheitsanforderungen bestehen, kann jedenfalls der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit den zu treffenden Maßnahmen auch Sicherheitsanforderungen festlegen.